

Satzung

über die abweichende Festlegung der Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlage „Ortsstraße Pommernweg“ in der Gemeinde Büchen

Aufgrund der §§ 127 und 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 und gem. § 10 (6) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Büchen vom 24. Juni 1990 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14. Dezember 1994 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Abweichungsregelung

In § 10 Abs. 1 und 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Büchen werden die Merkmale für die endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen festgesetzt. Abweichend von dieser Regelung gilt:

Die Ortsstraße in Büchen „Pommernweg“ von der Einmündung in die Straße „Am Steinatal“ bis zum Einmündungsbereich der Straße „Ellernortskamp“ ist endgültig hergestellt im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts, obwohl die einzelnen Verkehrsflächen der Anlage nicht durch Randbefestigungen gegeneinander abgegrenzt sind. Die einzelnen Benutzerbereiche werden nur durch verschiedenfarbige Pflasterung gekennzeichnet.

Die Straßenentwässerung der Anlage erfolgt im mittleren Bereich über eine Muldenrinne, die in die Regenwasserkanalisation führt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Büchen, den 10. Januar 1995

DS

Gemeinde Büchen

Mund
Bürgermeister